

Wegleitung

Auftragsbearbeitervereinbarung (ABV)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Seit dem 1. September 2023 ist das neue Datenschutzgesetz in Kraft. Dieses schreibt unter anderem das Vorhandensein einer Auftragsbearbeitervereinbarung vor, wenn die Daten zur Bearbeitung an Subunternehmen weitergereicht werden. **Die Vernichtung von Datenträgern stellt eine solche Bearbeitung dar.**

Die Auftragsbearbeitervereinbarung setzt sich aus der Hauptvereinbarung sowie folgenden Anhängen zusammen:

- 🔗 Anhang 1 : Gegenstand der Datenbearbeitung
- 🔗 Anhang 2 : Technische und Organisatorische Massnahmen

Wir bitten Sie, die vom Gesetz verlangte Auftragsbearbeitervereinbarung auszufüllen und zu unterzeichnen. Insbesondere bitten wir Sie im Anhang 1 unter

- 🔗 Punkt 2 : zu deklarieren, ob Sie als Verantwortlicher im Sinne von Art. 5 lit. j DSGVO und/oder als Auftragsbearbeiter im Sinne von Art. 5 lit. k DSGVO Daten bearbeiten
- 🔗 Punkt 5 : die Kontaktperson ihrerseits zu nennen
- 🔗 Punkt 7 – 8 : die Datenkategorien Ihrer bearbeiteten Daten zu deklarieren
- 🔗 Punkt 9 : die Kategorien der betroffenen Personen zu deklarieren

Bitte senden Sie uns die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Auftragsbearbeitervereinbarung als ein PDF an: info@zanotta.ch

Vielen Dank für Ihr Vertrauen. Bei Fragen zum Datenschutz oder anderen Anliegen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Zanotta AG
Aktenvernichtung

Vertragsnummer

Auftragsbearbeitervereinbarung (ABV)

über die Bearbeitung von Personendaten im Auftrag

zwischen

Zanotta AG
Lettenstrasse 3
CH-9008 St.Gallen
nachfolgend **Zanotta** genannt

und

Kundenname
Strasse und Hausnummer
PLZ und Ort
nachfolgend **Auftraggeber** genannt.

Einzel als **Partei** oder gemeinsam als **Parteien** bezeichnet.

Inhalt

1	Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile	3
2	Weisungen des Auftraggebers	4
3	Pflichten von Zanotta	4
4	Mitteilungspflichten von Zanotta und Verhalten im Falle von Verstößen	5
5	Rechte und Pflichten des Auftraggebers	6
6	Anfragen bzw. Rechte betroffener Personen	6
7	Kontrollrechte	6
8	Weitere Auftragsbearbeiter (Übertragung auf Subunternehmer)	7
9	Übertragene Vernichtung von Datenträgern	7
10	Haftung	8
10.1	Haftung von Zanotta	8
10.2	Schadloshaltung bei Verletzung von Rechten Dritter	8
10.3	Haftungsausschluss	8
11	Schlussbestimmungen	8
12	Anhänge	9
13	Ausfertigung	9
14	Unterschriften	10

1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

In dieser Auftragsbearbeitervereinbarung (nachfolgend abgekürzt auch "**ABV**" genannt) vereinbaren der Auftraggeber und Zanotta die anwendbaren datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten zwischen den Parteien für die gemäss Art. 9 des schweizerischen Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (Datenschutzgesetz; DSG) auf Zanotta als Auftragsbearbeiter in Sinne von Art. 5 lit. j DSG übertragene Bearbeitung von Personendaten in Form der Vernichtung (nachfolgend auch «bearbeiten» genannt) von physischen Akten in Papierform (nachfolgend "**Akten**" genannt) und/oder Speichermedien für optische, magnetische und/oder elektronische Daten (nachfolgend "**Speichermedien**" genannt). Akten und/oder Speichermedien werden nachfolgend auch umfassend als "**Datenträger**" sowie die Vernichtung von Datenträger wird nachfolgend auch umfassend als "**Datenvernichtung**" bezeichnet.

Nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung, spätestens bei Erteilung eines Vernichtungsauftrages, unterrichtet der Auftraggeber Zanotta wahrheitsgemäss schriftlich darüber, ob er gestützt auf die vorliegende Vereinbarung die Bearbeitung von Personendaten in der Form der Vernichtung *als Verantwortlicher* im Sinne von Art. 5 lit. j DSG oder aber *seinerseits als Auftragsbearbeiter* im Sinne von Art. 5 lit. k DSG auf Zanotta überträgt. Überträgt der Auftraggeber Zanotta im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung die Datenvernichtung sowohl als Verantwortlicher als auch als Auftragsbearbeiter, so verständigen sich die Parteien über allfällige ergänzende Regelungen zur jeweiligen rechtsgenügenden Abgrenzung, Qualifizierung und/oder Abwicklung der einzelnen Vernichtungsaufträge.

Darüber hinaus gilt diese ABV hinsichtlich datenschutzrechtlicher Rechte und Pflichten für sämtliche zukünftigen Verträge, welche die Parteien miteinander abschliessen und welche die Übertragung der Datenvernichtung zum Gegenstand haben. Rahmen und Umfang der Datenvernichtung ergeben sich jeweils aus dem Hauptvertrag (also dem im Hinblick auf den Vernichtungs- bzw. Entsorgungsauftrag selbst zwischen Zanotta und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag; nachfolgend "**Hauptvertrag**" genannt); der Zweck, die Datenkategorien und die betroffenen Personenkategorien etc. ergeben sich jeweils aus dem Anhang 1 (Gegenstand der Datenbearbeitung).

Einzig zur Erfüllung im Hauptvertrag festgehaltener Verpflichtungen bearbeitet Zanotta im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers Personendaten des Auftraggebers (sofern dieser einen Vernichtungsauftrag als Verantwortlicher im Sinne von Art. 5 lit. j DSG erteilt) oder eines Kunden des Auftraggebers (sofern dieser einen Vernichtungsauftrag als Auftragsbearbeiter im Sinne von Art. 5 lit. k DSG erteilt) für den Auftraggeber (nachfolgend "**relevante Daten**" genannt). Zanotta wird für den Auftraggeber lediglich solche Personendaten bearbeiten, die durch den Auftraggeber übertragen wurden oder ausdrücklich von einer Genehmigung durch den Auftraggeber erfasst werden.

Ergänzend zu dieser ABV gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als "**AGB**" bezeichnet) der Zanotta in der jeweils gültigen Fassung, wobei von den AGB abweichende Regelungen in der vorliegenden ABV den Regelungen in den AGB vorgehen. Die jeweils aktuell gültige Fassung der AGB ist jederzeit auf der Webseite www.zanotta.ch einsehbar oder unter info@zanotta.ch einforderbar. Zudem liegen aktuelle Exemplare beim Sekretariat von Zanotta auf.

Zanotta anerkennt, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, Zanotta die datenschutzrechtlichen Pflichten für die Bearbeitung der relevanten Daten zu überbinden.

Die Kategorien der von der Bearbeitung berührten relevanten Daten, die Kategorien der davon betroffenen Personen sowie die dafür getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen (nachfolgend "**TOM**" genannt) sind in Anhang 1 und Anhang 2 zu dieser ABV festgelegt.

Zanotta darf die relevanten Daten nicht für eigene oder sonstige Zwecke – auch nicht in anonymisierter Form – bearbeiten und nutzen.

2 Weisungen des Auftraggebers

Vorbehaltlich hiervon abweichender, schriftlich vereinbarter Regelungen erfolgt die Bearbeitung der Personendaten durch Zanotta gemäss den Bestimmungen der AGB von Zanotta für die Abwicklung von Vernichtungsaufträgen. Danach umfassen Vernichtungsaufträge in der Regel die Bereitstellung von Behältern oder anderen Gebinden zur Sammlung von Datenträgern, deren Abholung und gesicherter Rücktransport sowie die sach- und fachgerechte, vollständige und irreparable Vernichtung der Datenträger wie auch die Verwertung des aus der Vernichtung resultierenden Schredder-Gutes. Der Auftraggeber deklariert jeweils die Art der Datenträger sowie deren Schutzklasse und Schutzstufe vorgängig und definiert damit den Vernichtungsprozess (nachfolgend umfassend auch "**Weisung des Auftraggebers**" genannt). Zanotta informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls Zanotta der Auffassung ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen die anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz verstösst.

Für den Fall, dass die Deklaration des Auftraggebers hinsichtlich Schutzklasse und/oder Schutzstufe nicht erfolgt, unvollständig oder widersprüchlich ist, erfolgt die Vernichtung der Datenträger:

- P (Papier, Film, Druckformen) nach den Anforderungen der DIN 66399 für die Schutzklasse 2 und die Sicherheitsstufe P-4;
- F (Film/Folie) nach den Anforderungen der DIN 66399 für die Schutzklasse 2 und die Sicherheitsstufe F-1 mit zusätzlich thermischer Verwertung;
- O (CD/DVD) nach den Anforderungen der DIN 66399 für die Schutzklasse 2 und die Sicherheitsstufe O-2 mit zusätzlich thermischer Verwertung;
- T (Disketten, ID-Karten, Magnetbandkassetten) nach den Anforderungen der DIN 66399 für die Schutzklasse 2 und die Sicherheitsstufe T-3 mit zusätzlich thermischer Verwertung;
- H (Festplatten) nach den Anforderungen der DIN 66399 für die Schutzklasse 2 und die Sicherheitsstufe H-4;
- E (Speicherstick, Chipkarte, Halbleiterfestplatten, mobile Kommunikationsmittel) nach den Anforderungen der DIN 66399 für die Schutzklasse 2 und die Sicherheitsstufe E-2 mit zusätzlich thermischer Verwertung.

Jegliche anderen Datenträger werden, vorbehaltlich hiervon abweichender schriftlicher Vereinbarungen oder konkreter Weisungen des Auftraggebers, von Zanotta nach bestem Wissen und Gewissen physisch vernichtet.

3 Pflichten von Zanotta

Zanotta versichert, dass ihr die für die Bearbeitung von Personendaten anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz bekannt sind.

Zanotta bearbeitet die relevanten Daten ausschliesslich gemäss den Vorgaben aus dem Hauptvertrag und dieser ABV.

Zanotta wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird die definierten TOM (Anhang 2) zum angemessenen Schutz der relevanten Daten treffen und stellt insbesondere die in Anhang 2 aufgeführten

Massnahmen der Zugangskontrolle und Zugriffskontrolle auf Dauer sicher. Zanotta gewährleistet, dass die ergriffenen TOM betreffend die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen während der gesamten Vertragslaufzeit ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Da die TOM dem technischen Fortschritt und der technologischen Weiterentwicklung unterliegen, ist es Zanotta gestattet, alternative und adäquate Massnahmen umzusetzen, sofern dabei das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

Zanotta verpflichtet sich, in Bezug auf die relevanten Daten ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen. Sie händigt dem Auftraggeber dieses Verzeichnis auf Verlangen aus.

Zanotta wird alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieser ABV betraut werden, entsprechend verpflichten und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Die Verpflichtungen zur Wahrung vertraulicher Informationen werden so gefasst, dass sie auch nach Beendigung dieser ABV oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und Zanotta bestehen bleiben. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

4 Mitteilungspflichten von Zanotta und Verhalten im Falle von Verstössen

Bei Störungen, Verdacht auf Verletzung der Datensicherheit durch Dritte oder sonstige nicht legitimierte Personen, Verdacht auf sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle oder Unregelmässigkeiten bei der Bearbeitung der relevanten Daten durch Zanotta, bei ihr im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder bei Dritten, wird Zanotta den Auftraggeber unverzüglich informieren.

Die Meldung über eine Verletzung der Datensicherheit enthält mindestens die Informationen gemäss Art. 15 Abs. 1 der Verordnung vom 31. August 2022 über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV).

Zanotta trifft unverzüglich – sofern nicht eine Strafanzeige in Betracht gezogen werden soll – die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen, informiert hierüber den Auftraggeber und spricht weitere Massnahmen mit ihm ab.

Zanotta verpflichtet sich darüber hinaus, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit relevante Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.

Sollten relevante Daten bei Zanotta durch Beschlagnahme, Pfändung oder aufgrund eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens oder durch sonstige Ereignisse oder Massnahmen Dritter gefährdet werden, so wird Zanotta den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Zanotta wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit und die vertraglichen Ansprüche über die relevanten Daten ausschliesslich beim Auftraggeber (sofern dieser einen Vernichtungsauftrag als Verantwortlicher im Sinne von Art. 5 lit. j DSG erteilt) oder beim Kunden des Auftraggebers (sofern dieser einen Vernichtungsauftrag als Auftragsbearbeiter im Sinne von Art. 5 lit. k DSG erteilt) liegen.

Für den Fall, dass Zanotta nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zum Datenschutz zur Bearbeitung entgegen den in dieser Vereinbarung geregelten Bestimmungen verpflichtet ist, teilt Zanotta dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Bearbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

5 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung durch Zanotta an sich sowie die Zulässigkeit der Auftragsbearbeitung durch Zanotta verantwortlich. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür einzustehen, dass

- a) der Auftraggeber die Daten selbst auch so bearbeiten dürfte, wie diese gemäss der vorliegenden Vereinbarung durch Zanotta bearbeitet werden sollen (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a DSG),
- b) keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung der vorliegend vertragsgegenständlichen Bearbeitung von Personendaten verbietet (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. b DSG) und
- c) die Genehmigung des Verantwortlichen für die Übertragung der vorliegend vertragsgegenständlichen Übertragung der Bearbeitung von Personendaten vom Auftraggeber auf Zanotta vorliegt, sofern dieser einen Vernichtungsauftrag als Auftragsbearbeiter im Sinne von Art. 5 lit. k DSG erteilt (vgl. Art. 9 Abs. 3 DSG i.V.m. Art. 7 DSV); diesfalls hat der Auftraggeber Zanotta auf deren erste Aufforderung hin die jeweilige Genehmigung offenzulegen und Zanotta eine Kopie davon auszuhandigen.

Der Auftraggeber ist entsprechend den in Ziff. 7 nachstehend geregelten Bestimmungen berechtigt, sich sowohl vor Beginn der Bearbeitung und auch danach regelmässig in angemessener Weise von der Einhaltung der von Zanotta getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen sowie der in dieser ABV festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Der Auftraggeber nennt Zanotta den Ansprechpartner für im Rahmen des Hauptvertrages und der ABV anfallende Datenschutzfragen.

6 Anfragen bzw. Rechte betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Anfragen zur Berichtigung, Löschung, Auskunft oder anderen Ansprüchen zu relevanten Daten an Zanotta, wird diese die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung zum Auftraggeber aufgrund der Angaben der betroffenen Person möglich ist. Zanotta leitet die Anfrage unverzüglich an den Auftraggeber weiter.

Wenn eine betroffene Person ihre Rechte geltend macht, wird Zanotta den Auftraggeber bzw. gegebenenfalls den Verantwortlichen auf Verlangen bei der Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten in angemessenem und für den Auftraggeber bzw. Verantwortlichen erforderlichen Umfang z.B. durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen unterstützen. Insbesondere wird Zanotta die betreffenden Informationen zur Verfügung stellen, sofern sie aufgrund des bestehenden Vertragsverhältnisses dazu in der Lage ist.

7 Kontrollrechte

Zanotta erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber oder der Verantwortliche (wenn der Auftraggeber einen Vernichtungsauftrag als Auftragsbearbeiter gemäss Art. 5 lit. K erteilt) berechtigt sind, die Einhaltung der technisch organisatorischen Massnahmen gemäss Anhang 2 und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen im Umfang gemäss dieser ABV und unter Wahrung der Geheimhaltung anderer Kunden von Zanotta zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Besichtigung der Schredder- und sonstigen Vernichtungsanlagen bei Zanotta vor Ort.

Der Auftraggeber, der Verantwortliche oder ein entsprechend schriftlich Beauftragter haben das Recht, vorgenannte Kontrollen maximal einmal pro ein Kalenderjahr während maximal zwei Arbeitstagen unentgeltlich zu den üblichen Geschäftszeiten vorzunehmen. Diese Kontrollen werden rechtzeitig (in der Regel

mindestens 10 Arbeitstage vorher) angekündigt. Der Auftraggeber stimmt die Durchführung der Kontrollen mit Zanotta so ab, dass der Betriebsablauf für Zanotta nicht beeinträchtigt wird.

Beauftragt der Auftraggeber oder der Verantwortliche einen Dritten mit der Durchführung der Kontrolle, wird der Auftraggeber bzw. der Verantwortliche den Dritten schriftlich auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung von vertraulichen Informationen verpflichtet, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung gemäss Gesetz unterliegt. Auf Verlangen von Zanotta wird der Auftraggeber oder der Verantwortliche der Zanotta die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten vorlegen. Der Auftraggeber oder der Verantwortliche werden keinen Wettbewerber von Zanotta mit der Kontrolle beauftragen.

Sofern die Kontrolle zeigt, dass Zanotta die Bestimmungen dieser ABV nicht eingehalten hat, hat Zanotta die externen Kosten des allenfalls mit der Kontrolle beauftragten Dritten zu übernehmen.

Werden nach Vorlage von Nachweisen oder Berichten oder im Rahmen einer Kontrolle Verletzungen dieser ABV oder Mängel bei der Umsetzung der Pflichten von Zanotta festgestellt, so hat Zanotta unverzüglich und für den Auftraggeber kostenlos geeignete Korrekturmassnahmen zu implementieren.

8 Weitere Auftragsbearbeiter (Übertragung auf Subunternehmer)

Für den Fall, dass eine solche Übertragung aufgrund eines Ausfalls der Vernichtungsanlage von Zanotta entsprechend dem Ausfallkonzept gemäss DIN66399 und sowie ISO/IEC 21964-1:2018-08 erforderlich werden sollte, stimmt der Auftraggeber einer Übertragung der Datenvernichtung auf die in Anhang 1 aufgeführten weiteren Auftragsbearbeiter (nachfolgend "**Subunternehmer**" genannt) zu, sofern vor der Übertragung der Datenvernichtung eine vertragliche Übereinkunft mit jedem betreffenden Subunternehmer abgeschlossen wird, welche Bestimmungen enthält, die denjenigen in dieser ABV entsprechen.

Der Vertrag mit einem Subunternehmer ist so auszugestalten, dass es dem Auftraggeber und dem Verantwortlichen möglich ist, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen beim Subunternehmer auch vor Ort durchzuführen oder durch Dritte, die vom Auftraggeber bzw. Verantwortlichen damit beauftragt wurden, durchführen zu lassen. Zanotta wird dem Auftragsverarbeiter auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.

Zanotta wird Sorge dafür tragen, dass er Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung insbesondere der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss der Anhang 2 dieser ABV sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Erfüllt ein Subunternehmer die in dieser ABV festgelegten Verpflichtungen nicht oder verstösst er sonstwie gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, so haftet Zanotta dafür gegenüber dem Auftraggeber.

9 Übertragene Vernichtung von Datenträgern

Zanotta verpflichtet sich, sämtliche ihr vom Auftraggeber zwecks Vernichtung übergebene Datenträger datenschutzgerecht entsprechend der relevanten Sicherheitsstufe und Schutzklasse zu vernichten.

Über die Vernichtung von Datenträger gemäss Absatz 1 wird Zanotta ein Protokoll erstellen. Die entsprechenden Protokolle werden dem Auftraggeber auf entsprechende Aufforderung vorgelegt.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemässen Bearbeitung oder der Einhaltung von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dienen, werden durch Zanotta entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

10 Haftung

10.1 Haftung von Zanotta

Zanotta haftet beim Verstoss gegen diese ABV oder anwendbare Datenschutzgesetze vollumfänglich für alle direkten Schäden, soweit Zanotta nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft, und hält den Auftraggeber diesfalls von Ansprüchen Dritter (inkl. des allfälligen Verantwortlichen) schadlos.

10.2 Schadloshaltung bei Verletzung von Rechten Dritter

Für den Ersatz von Schäden, die eine Drittperson wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenbearbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, haften der Auftraggeber und Zanotta dieser Drittperson als Gesamtschuldner, sofern und soweit dies die anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz so vorsehen.

Wird der Auftraggeber von Dritten für einen Schaden belangt, den Zanotta ganz oder teilweise zu verantworten hat, hält Zanotta den Auftraggeber im entsprechenden Umfang schadlos.

Etwaige Haftungsbeschränkungen zwischen dem Auftraggeber oder dem Verantwortlichen und den betroffenen Personen gelten auch zugunsten von Zanotta.

10.3 Haftungsausschluss

Im Übrigen wird die Haftung für weitergehende Schäden als hiervor in Ziff. 10.1 – 10.2 aufgeführt – soweit gesetzlich zulässig – wegbedungen. Insbesondere wird die Haftung von Zanotta für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11 Schlussbestimmungen

Die vorliegende ABV tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit dieser ABV richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages zwischen dem Auftraggeber und Zanotta, unter welchen Zanotta für den Auftraggeber relevante Daten bearbeitet, sofern sich aus den Bestimmungen dieser ABV nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben.

Eine isolierte Kündigung dieser ABV ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Auftraggeber und Zanotta und gegebenenfalls deren Vertreter arbeiten auf Anfrage mit dem EDÖB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

Änderungen und Ergänzungen in Bezug auf diese ABV und all seine Bestandteile erfordern Schriftlichkeit und eine ausdrückliche Erklärung dahingehend, dass es sich dabei um eine Änderung oder Ergänzung in Bezug auf die vorliegenden Bedingungen handelt. Dasselbe gilt auch im Hinblick auf einen Verzicht auf diese formelle Anforderung.

Für den Fall, dass irgendeine Bestimmung dieser ABV (oder eines beliebigen Teiles davon) als unwirksam, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar gilt oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen dessen ungeachtet in vollem Umfang wirksam. Die betreffende unwirksame, gesetzwidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine für beide Seiten annehmbare, wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung beabsichtigten

Effekt unter Wahrung der ökonomischen Ziele und sonstigen Absichten der Parteien so nahe wie möglich kommt. Dasselbe gilt für eventuelle Vereinbarungslücken.

Die Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Massnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen sind von beiden Parteien für ihre Geltungsdauer und anschliessend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Die vorliegende ABV unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz von Zanotta.

12 Anhänge

Bestandteil dieser ABV sind die nachfolgenden Anhänge:

- Anhang 1 : Gegenstand der Datenbearbeitung
- Anhang 2 : Technische und Organisatorische Massnahmen

13 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein (1) Original.

14 Unterschriften

Für den Auftraggeber

Datum, Ort

.....
Name

.....
Name

Funktion

Funktion

Für die Zanotta AG

Datum, Ort

.....
Name

.....
Name

Funktion

Funktion

Anhang 1

Gegenstand der Datenbearbeitung

Bestandteil der Auftragsbearbeitervereinbarung (ABV)

Vertragsnummer

Inhalt

1	Leistungen	3
2	Datenschutzrechtliche Qualifizierung des Auftraggebers.....	3
3	Art und Zweck der Bearbeitung	3
4	Relevante Weitergaben.....	3
5	Kontaktpersonen des Auftraggebers und von Zanotta	4
6	Genehmigte Übertragung der Bearbeitung von Personendaten auf einen Subunternehmer des Auftragsbearbeiters.....	5
7	Kategorien der personenbezogenen Daten	5
8	Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (besonders schützenswerte Personendaten)...	5
9	Kategorien betroffener Personen	6

Rahmen und Umfang der Datenbearbeitung ergeben sich jeweils aus dem Hauptvertrag sowie aus der Auftragsbearbeitervereinbarung (ABV).

Die ABV regelt die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten zwischen den Parteien.

Die in der ABV verwendeten Begriffsbestimmungen für Akten, Speichermedien, Datenträger, AGB und Datenvernichtung gelten auch für den vorliegenden Anhang 1.

Der im Rahmen der ABV definierte Gegenstand umfasst Folgendes:

1 Leistungen

- 🔗 Bereitstellen von gesicherten Behältnissen für zu vernichtende Datenträger.
- 🔗 Abholung der Behältnisse mit Registrierung derselben via RFID-Code.
- 🔗 Lückenlose Aufzeichnung der Fahrstrecke in Echtzeit zwischen Abholort und dem Verrichtungsort der Zanotta.
- 🔗 Eingangs-Registrierung der gesicherten Behältnisse via RFID-Code.
- 🔗 Sichere Zwischenlagerung bis zur mechanischen Datenvernichtung.
- 🔗 Datenschutzkonformes Vernichten von Datenträgern.
- 🔗 Fachgerechte Entsorgung des Schredder-Gutes.

2 Datenschutzrechtliche Qualifizierung des Auftraggebers

Der Auftraggeber erklärt, dass er gestützt auf die Auftragsbearbeitervereinbarung (ABV) die Bearbeitung von Personendaten in der Form der Vernichtung (Zutreffendes ankreuzen)

- als **Verantwortlicher im Sinne von Art. 5 lit. j DSGVO** und/oder
- seinerseits als **Auftragsbearbeiter im Sinne von Art. 5 lit. k DSGVO**

auf Zanotta überträgt.

3 Art und Zweck der Bearbeitung

Die auf Zanotta übertragene Bearbeitung von Personendaten beinhaltet das datenschutzkonforme Vernichten von Datenträgern (Akten und Speichermedien). Diese erfolgt ausschliesslich in den Räumen von Zanotta. Davon ausgenommen ist eine allfällige, ausnahmsweise Datenbearbeitung bzw. Vernichtung bei zertifizierten Partnern im Rahmen eines Ausfalls der Vernichtungsanlage von Zanotta gemäss Ausfallkonzept gemäss DIN66399 und sowie ISO/IEC 21964-1:2018-08. Die betreffenden zertifizierten Partner werden unter Ziff. 6 nachstehend aufgeführt.

4 Relevante Weitergaben

Es ist keinerlei Weitergabe der nicht geschredderten Speichermedien und Akten gestattet. Das datenschutzkonforme Schredder-Gut darf zur Entsorgung bzw. zum Recycling an Dritte im In- und Ausland weitergegeben werden.

Vorbehalten bleibt die Übertragung der Vernichtung von Datenträgern auf die in Ziff. 6 aufgeführten zertifizierten Partner im Rahmen des Ausfallkonzept gemäss DIN66399 und sowie ISO/IEC 21964-1:2018-08

5 Kontaktpersonen des Auftraggebers und von Zanotta

Auftraggeber

Name _____

Funktion _____

Email-Adresse _____

Telefonnummer _____

Zanotta AG

Name Pascal Zanotta _____

Funktion Geschäftsführer _____

Email-Adresse pascal.zanotta@zanotta.ch _____

Telefonnummer +41 71 244 55 03 _____

6 Genehmigte Übertragung der Bearbeitung von Personendaten auf einen Subunternehmer des Auftragsbearbeiters

Der Auftraggeber genehmigt die Übertragung der Bearbeitung von Personendaten in Form der vertragsgegenständlichen Vernichtung von Datenträgern auf die folgenden zertifizierten Partner, sofern eine solche Übertragung aufgrund eines Ausfalls der Vernichtungsanlage von Zanotta entsprechend dem Ausfallkonzept gemäss DIN66399 und sowie ISO/IEC 21964-1:2018-08 erforderlich werden sollte:

Datarec AG, CHE-106.096.068, Wölflistrasse 1, 3006 Bern | Standort: Datarec AG, Händlistrasse 15, 8957 Spreitenbach

7 Kategorien der personenbezogenen Daten

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Vor-/Nachname | <input type="checkbox"/> Aus- /Weiterbildung |
| <input type="checkbox"/> Adresse | <input type="checkbox"/> Beruf / Position |
| <input type="checkbox"/> Mobiltelefonnummer Privat | <input type="checkbox"/> Sozialversicherungsnummer (AHVN13) |
| <input type="checkbox"/> Telefonnummer Privat | <input type="checkbox"/> Daten zum Umfeld der Person |
| <input type="checkbox"/> Mobiltelefonnummer Geschäftlich | <input type="checkbox"/> Finanzdaten |
| <input type="checkbox"/> Telefonnummer Geschäftlich | <input type="checkbox"/> Geschäftsdaten |
| <input type="checkbox"/> E-Mail-Adresse Privat | |
| <input type="checkbox"/> E-Mail-Adresse Geschäftlich | |
| <input type="checkbox"/> Geburtsdatum | |
| <input type="checkbox"/> Geschlecht | |
| <input type="checkbox"/> Nationalität / Heimatort | <input type="checkbox"/> Weitere/sonstige Kategorien |

8 Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (besonders schützenswerte Personendaten)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> HR-Daten | <input type="checkbox"/> Biometrische Daten |
| <input type="checkbox"/> Zugehörigkeit Rasse / Ethnie | <input type="checkbox"/> Daten über die Intimsphäre (sexuelle Orientierung) |
| <input type="checkbox"/> Politische Ansichten / Tätigkeiten | <input type="checkbox"/> Verwaltungs-/strafrechtliche Verfolgungen / Sanktionen |
| <input type="checkbox"/> Religiöse / weltanschauliche Ansichten | <input type="checkbox"/> Profilingdaten mit hohem Risiko |
| <input type="checkbox"/> Gewerkschaftliche Ansichten / Tätigkeiten | <input type="checkbox"/> Daten über Kindes-/ erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen |
| <input type="checkbox"/> Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe | |

- Gesundheitsdaten
- Genetische Daten
- Weitere/sonstige Kategorien

Weitere/sonstige Kategorien:

- Einzelne der personenbezogenen Daten unterstehen dem Amts- / Berufsgeheimnis

Dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen folgende Daten:

9 Kategorien betroffener Personen

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kunden | <input type="checkbox"/> Erben |
| <input type="checkbox"/> Interessenten | <input type="checkbox"/> Rentenbezüger |
| <input type="checkbox"/> Dienstleister / Lieferant / Partner | <input type="checkbox"/> Einwohner |
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiter | <input type="checkbox"/> Klienten Sozialwesen / KES |
| <input type="checkbox"/> Externe Mitarbeiter | <input type="checkbox"/> Grundstückeigentümer / Bauherren |
| <input type="checkbox"/> Bewerber | <input type="checkbox"/> Lehrpersonen |
| <input type="checkbox"/> Werkabonnenten | <input type="checkbox"/> Gesetzliche Vertreter / Familienangehörige |
| <input type="checkbox"/> App-Nutzer / User | <input type="checkbox"/> Verwaltungs-/strafrechtlich Verfolgte/Sanktionierte |
| <input type="checkbox"/> Minderjährige | <input type="checkbox"/> Halter / Nutzer von Fahrzeugen |
| <input type="checkbox"/> Besucher | <input type="checkbox"/> Debitor / Zahlungsempfänger / Kreditor |
| <input type="checkbox"/> Webseitenbesucher | <input type="checkbox"/> Waffenbesitzer |
| <input type="checkbox"/> Steuerpflichtige | <input type="checkbox"/> Kontaktpersonen |
| <input type="checkbox"/> Mieter | <input type="checkbox"/> Verwaltungsrat |

- Stimmberechtigte
- Aktionäre
- Asylbewerber
- Kundenmitarbeiter
- Sonstige Kategorien betroffener Personen

Sonstige Kategorien betroffener Personen

Anhang 2

Technische und Organisatorische Massnahmen (TOM)

Bestandteil der Auftragsbearbeitervereinbarung (ABV)

Vertragsnummer

Inhalt

1	Vertraulichkeit	3
1.1	Zugangskontrolle	3
1.2	Zugriffskontrolle.....	4

1 Vertraulichkeit

1.1 Zugangskontrolle

Massnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zugang zu personenbezogenen Daten zu verwehren:

- 🔒 Alarmanlage
- 🔒 Sicherheitsschlösser
- 🔒 Manuelles Schliesssystem
- 🔒 Schliesssystem mit Codesperre
- 🔒 Schleusensystem bei Wareneingang
- 🔒 Drehlicht zwecks Sicherstellung Schleusenfunktion
- 🔒 Absicherung der Gebäudeschächte
- 🔒 Videoüberwachung des Sicherheitsraums sowie entlang der kritischen Warenflüsse
- 🔒 Schlüsselregelung / Liste
- 🔒 Besucherbuch / Protokoll der Besucher
- 🔒 Mitarbeiter- / Besucherausweise
- 🔒 Besucher in Begleitung durch Mitarbeiter
- 🔒 Sorgfalt bei der Auswahl der Mitarbeiter
- 🔒 Sorgfalt bei der Auswahl Reinigungsdienste

1.2 Zugriffskontrolle

Massnahmen, die gewährleisten, dass nur die zur Verarbeitung der Daten berechtigten Personen Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten.

Technische Massnahmen

- 🔒 Zugriffgeschütztes Sicherheitsgebäude aus Stahlblech mit Einwurfschlitz
- 🔒 Bis zum Vernichtungsprozess sind die Daten unter Verschluss gehalten
- 🔒 Sicherheitsbehälter mit KABA-Star-Schloss
- 🔒 Manipulationsschutz mit Plombierung
- 🔒 Gebindefollowing mittels RFID
- 🔒 Fahrzeugtracking mittels GPRS
 - Erhebung des Telemetriestatus (Motor an / aus, Zündung ein / aus, Hebebühne offen / geschlossen)
 - Anzahl der gefahrenen Wegpunkte und zurückgelegten Wegstrecke
- 🔒 Fahrzeuge mit festem, abschliessbarem Aufbau
- 🔒 Die Übergabe der Fördertechnik auf die Vor- und Endzerkleinerung ermöglicht keine Auswurf-
flü-cken von ungeschreddertem Material
- 🔒 Zweistufige Vernichtung der Akten mittels Grob- und Feinschnitt
- 🔒 Reversiersieb zur Sicherstellung der erforderlichen Partikelgrösse

Organisatorische Massnahmen

- 🔒 Schlüssel zu Sicherheitsgebäude nur bei Zanotta AG auf Platz / Transportmitarbeiter verfügen über keinen Schlüssel
- 🔒 Notöffnung durch geregelten Prozess
- 🔒 Während Transport sind die Ladetüren abgeschlossen
- 🔒 Transporteur ist über ein Mobiltelefon jederzeit erreichbar
- 🔒 Die Akten und Speichermedien werden am gleichen Tag oder spätestens 24 h nach der Über-
nahme vernichtet
- 🔒 Die Lagerung der unvernichteten Akten oder Speichermedien über Nacht oder gar über das Wo-
chenende wird wenn immer möglich vermieden
- 🔒 periodische Rezertifizierung durch PÜG für DIN 66399 Zertifizierung
- 🔒 interne stichprobenmässige Audit zwecks Qualitätssicherung
- 🔒 Personal untersteht dem Bankgeheimnis
- 🔒 Personal ohne Strafregistereinträge
- 🔒 Personalausweis zur Sicherstellung der autorisierten Übernahme der Akten und Speichermedien
durch die Mitarbeiter der Zanotta AG
- 🔒 Übergabe der Akten und Speichermedien mittels Übergabeprotokolls auf Kundenwunsch
- 🔒 Prozesszertifikat nach Verarbeitung der Daten auf Kundenwunsch
- 🔒 Sicherstellung der Prozesse gemäss DIN 66399 sowie ISO/IEC 21964-1:2018-08